dißseitig verordnete Deputation, in über-
legung des Werckhes, mir Nothdurfft
zu sein erracht, über besagter vom Adl,
durch dero Ausschuß, neuerlich in Schrifft
eingebenes proiject, Graff dessen sye
sonderbar pretendiren, das jenige
Rathschluß, so immediate ihre Persohnen:
und vermögen beyern, Comunicato
Consilio vorgeen sollen, zu begeren, das
ermelter ihr Ausschuß, zu edierung ihres
beruembten Gwaltes zur Landtshaubt-
manischen Canzlei, verbschaiden werde,
damit man auf erfechung der darin
benanten Gwaltgebere, seitemal
wissentlich der gesambte Adl alda, hierbei
nit concurriert, diß Orthes zu weiterem
Erclern schreiten: und selbiges an hocher-
melten herrn Landtshaubtmann p. ehest
hinterbringen möge.

Von Rathswegen ist die von dem herrn:
und Deputierten, hierobstrent referierte
intention gutgehaissen, ihre Excellenz
herrn Landtshaubtmann p. durch herrn
Johann Schaiter, anfiegen zulassen,